

**Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der
Unterbringungseinrichtungen mit Gebührenordnung zur vorläufigen
Unterbringung von Personen
vom 01.01.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung der Unterbringungseinrichtungen mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

§ 1

Zweckbestimmung und Personenkreis

(1) Die Stadt Niederkassel unterhält Unterbringungseinrichtungen (nachfolgend: Unterkünfte) für die vorübergehende Unterbringung folgender Personenkreise (nachfolgend: nutzende Person):

- a) der Personenkreis, der gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG verpflichtet ist, in der Stadt Niederkassel seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen bzw. der aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist oder ein Schutzbegehren als Flüchtling aus der Ukraine zum weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland geäußert hat,
- b) der in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW genannte Personenkreis, der der Stadt Niederkassel zugewiesen wird,
- c) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleibt,
- d) die gem. Bundesvertriebenengesetz der Stadt Niederkassel zugewiesenen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen,
- e) der Personenkreis, der obdachlos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
- f) der Personenkreis, der von Obdachlosigkeit bedroht ist oder der aus anderem dringenden Grund einer Unterbringung bedarf.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

(3) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangseinrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Niederkassel.

(2) Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweilige Hausordnung geregelt.

(3) Über die Hausordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in begründeten Einzelfällen gegenüber den nutzenden Personen und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Niederkassel und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es wird kein Mietverhältnis begründet.

(2) Der in § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einer Unterbringungseinrichtung zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung/Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen. Das Benutzungsverhältnis endet bei Nichtnutzung, Widerruf der Einweisungsverfügung sowie durch Tod.

(3) Über die Belegung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. In den Unterbringungseinrichtungen dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Der Wohnraum in der Unterkunftseinrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung/Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(4) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 4

Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

(1) Den nutzenden Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere

- a) wenn innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind bzw. die Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) wenn die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
- c) bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- e) wenn die nutzende Person die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung/Zuweisung bezieht,
- f) wenn die nutzende Person die Unterbringung zweckwidrig nutzt, indem sie z. B. weitere Personen dort wohnen lässt,
- g) wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung für die Zeitdauer von mehr als einer Woche nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet sowie die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
- h) wenn die nutzende Person wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder der Hausfrieden durch fehlende Rücksichtnahme nachhaltig gestört ist,
- i) wenn die nutzende Person mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührenzahlungen festgestellt wurden,
- j) wenn die nutzende Person die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
- k) wenn die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
- l) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- m) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- n) wenn die nutzende Person keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist.

(3) Das Recht auf Nutzung der Unterbringungseinrichtung endet zudem mit dem Tod der nutzenden Person.

(4) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung hat die nutzende Person die Unterkunft

unverzüglich von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben sowie die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft kann durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.

§ 5 Weisungs- und Betretungsrecht

(1) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Niederkassel unverzüglich Folge zu leisten. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.

(2) Die Sozial- sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Niederkassel und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Nachtruhe), ermächtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten.

(3) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben:

a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern

b) zum Begutachten gemeldeter Mängel

c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)

d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)

e) zum vorbeugenden Brandschutz

(4) Beauftragte der Stadt Niederkassel sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Gefahr im Verzug) berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der Bewohner/innen zu betreten.

(5) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Niederkassel bestimmten Besuchern/Besucherinnen das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 6 Ausstattung der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte werden von der Stadt entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum festen Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den nutzenden Personen bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln

(2) Mit vorheriger Zustimmung der Stadt Niederkassel können die nutzenden Personen die Ausstattung der Unterkünfte mit eigenen Möbeln oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ergänzen.

(3) Die Stadt Niederkassel ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 4 zu entsorgen.

(4) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Niederkassel oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die nutzende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.

(5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Niederkassel oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

§ 7 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die zuständige Stelle berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.

§ 8 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene Wohnfläche. Werden mehrere Personen in einen Raum / eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind. Erhält eine gebührenpflichtige Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB XII werden die Unterkunftskosten als Sachleistungen zur Verfügung gestellt, sofern kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(3) Die für die Benutzung der Unterkünfte zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige Person, die durch die zuständige Stelle der Stadt Niederkassel in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Gebührenschuldner. Für

minderjährige nutzende Personen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus, an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichende Regelungen zugunsten der nutzenden Person können durch Bescheid geregelt werden.

(5) Bei Zahlungsverzug wird die Beitreibung der Gebühr nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangseinrichtungen mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Str. 131 vom 12.12.2001
- Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 vom 21.12.1995
- Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Unterbringungseinrichtung Karl-Hass-Str. 1 vom 19.04.2023
- Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Unterbringungseinrichtungen (angemietete Objekte) vom 01.01.2023
- Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangswohnheime mit Gebührenordnung der Stadt Niederkassel zur vorläufigen Unterbringung von Personen vom 01.06.1996
- Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Unterbringungseinrichtungen (Turnhallen) vom 01.06.2022

**Anlage 1 zur Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung
der Unterbringungseinrichtungen mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung
von Personen**

Standort	Art	Gebühr 2024		Gebühr 2023	
		Benutzungsgebühr pro Person und Monat	Verbrauchsgebühr pro Person und Monat	Benutzungsgebühr pro Person und Monat	Verbrauchsgebühr pro Person und Monat
Kölnener Straße 131	Übergangsheim Bereich Obdachlosigkeit	241,36 €	167,52 €	161,49 €	74,29 €
Zündorfer Weg 20	Übergangsheim Bereich Obdachlosigkeit	241,36 €	167,52 €	5,00 € je m ²	7,78 € je m ²
Zündorfer Weg 22	Übergangsheim Bereich Obdachlosigkeit	241,36 €	167,52 €	5,00 € je m ²	7,78 € je m ²
Am Wolfspfadchen 32	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Am Wolfspfadchen 28	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Am Wolfspfadchen 26	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Kölnener Straße 129	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Eifelstraße 5	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Eifelstraße 7	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Eifelstraße 11	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Eifelstraße 9	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Litauer Straße 196	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Karl-Hass-Straße 1 (Container)	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	74,83	247,48
Heinrich-von-Stephan Straße	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Kopernikusstraße 11	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Staufenstraße 48	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Kabelweg 21	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Waldstraße	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Pastor-Grimm-Straße 8	Übergangsheim Bereich Asyl	191,65 €	121,00 €	220,07	128,01
Sporthalle Süd	Halle Sammelunterkunft	218,76 €	117,99 €	456,17	183,02
Karl-Hass-Straße 1 (Mobau)	Halle Sammelunterkunft	218,76 €	117,99 €	133,38	121,14
Auf dem Sand 3	Wohnung	239,15 €	150,28 €	220,07	128,01
Dresdener Straße 7	Wohnung	239,15 €	150,28 €	220,07	128,01
Heerstraße 31	Wohnung	239,15 €	150,28 €	220,07	128,01
Kasseler Weg 1	Wohnung	239,15 €	150,28 €	220,07	128,01
Zündorfer Weg 24	Wohnung	239,15 €	150,28 €	220,07	128,01
Bergheimer Straße 34	Wohnung	239,15 €	150,28 €	184,2	103,6
Krakauer Weg 32	Wohnung	239,15 €	150,28 €	184,2	103,6
Wittelsbacher Straße 6	Wohnung	239,15 €	150,28 €	184,2	103,6
Löwenburgstr. 99	Wohnung	239,15 €	150,28 €	184,2	103,6
Provinzialstr. 51	Wohnung	239,15 €	150,28 €	184,2	103,6
Oberstr. 21	Wohnung	239,15 €	150,28 €	184,2	103,6